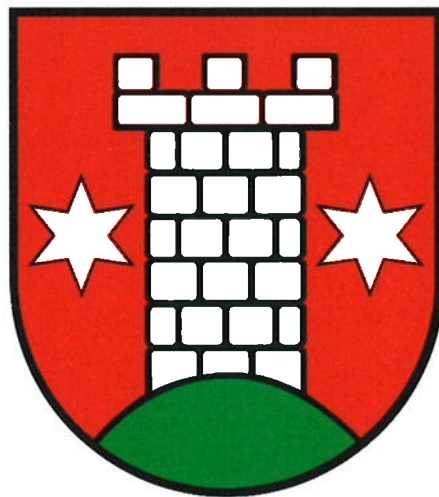


**Gebührenreglement  
für die Entschädigung von Einsatz-  
kosten im Feuerwehrwesen der  
Gemeinde Aristau**

**Einsatzkostentarif**



**2026**

## Inhaltsübersicht

Gebühren / Entschädigung für Hilfeleistung.....	3
Fehlalarme.....	3
Entschädigung von Dienstleistungen.....	4
Rechnungstellung.....	4
Teuerung.....	4
Beschwerdeinstanz.....	4
Inkrafttreten.....	4

## Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen der Gemeinde Aristau

Gestützt auf § 6a des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Aristau folgenden Einsatzkostentarif.

### § 1 Gebühren / Entschädigung für Hilfeleistung

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
a) Personen		
1. Einsatz je Person und Stunde		60.00
2. Retablierung, je Person und Stunde		60.00
3. Die Verpflegung der AdF wird effektiv weiterverrechnet.		
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5t	150.00	75.00
2. Feuerwehrfahrzeuge bis 12 t	300.00	150.00
3. Anhänger, wie Motorspritzen u.a.	50.00	30.00
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück		30.00
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.		50.00
d) Spezielle Aufgaben / Entschädigungen je Person und Stunde		
1. Brandschutzwache an Veranstaltungen		60.00
2. Verkehrsdienst für Veranstaltungen		60.00
3. Einsätze im öffentlichen Interesse		60.00
e) Verwaltungskosten		
1. Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.		

### § 2 Fehlalarme

<sup>1</sup> Für den ersten technischen Fehlalarm im Kalenderjahr wird eine Pauschale von CHF 300.00 erhoben.

<sup>2</sup> Ab dem zweiten Fehlalarm werden pro Einsatz in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material von CHF 500.00.
- b) Zusätzliche Anzahl Personenstunden AdF gemäss Einsatzrapport mit den festgelegten Tarifen gemäss § 1.

<sup>3</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innert eines Kalenderjahres auftritt.

### **§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstleistungen bei Anlässen (z. B. Brandwache, Verkehrsdienst usw.) richtet sich nach den Ansätzen gemäss den §§ 1 und 2.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen können im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission angepasst werden.

### **§ 4 Rechnungstellung**

Die Rechnungsstellung gilt als Verfügung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Aristau.

### **§ 5 Teuerung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbstständig anzupassen.

<sup>2</sup> Die Bevölkerung ist über eine Anpassung zu informieren.

### **§ 6 Beschwerdeinstanz**

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Alle vorgängigen Bestimmungen werden ersetzt.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Aristau beschlossen am 14. November 2025.

Aristau, 5. Januar 2026

### **GEMEINDERAT ARISTAU**

Gemeindeammann:



Isabelle Hediger

Gemeindeschreiberin:



Michelle Käppeli